

2. Der Beschuldigte fürchtet sich vor der Strafe, die das Gericht über ihn verhängen wird. In solchen Fällen muß man ihm klarmachen, daß aufrichtige Aussagen seine Schuld mildern können.

Das Gesetz enthält keinen direkten Hinweis darauf, daß das aufrichtige Geständnis und die Reue des Beschuldigten mildernde Umstände darstellen. Die Gerichtspraxis der letzten Jahre zeigt jedoch die Tendenz, bei Vorhandensein der genannten Umstände die Strafe zu mildern. So wird in dem Urteil des Moskauer Stadtgerichts in der Sache wegen Entwendungen im Moskauer Fischverarbeitungs-kombinat folgendes angeführt: „Ulizki hat die gegen ihn erhobene Beschuldigung in vollem Umfange anerkannt und ausführliche und objektive Aussagen über die von ihm begangenen Straftaten gemacht; dabei legte er Umstände dar, die den Untersuchungsorganen bis zu diesem Augenblick unbekannt waren und die späterhin bestätigt werden konnten. Das Gerichtskollegium erkannte Ulizki schuldig gemäß Art. 2 des Erlasses vom 4. Juni 1947 „Über die strafrechtliche Verantwortung bei Entwendungen staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums“. Bei der Festsetzung der Strafe für den Angeklagten Ulizki hält es das Gerichtskollegium für notwendig, die aufrichtige Reue des Angeklagten bezüglich des von ihm begangenen Verbrechens und das von ihm in der Voruntersuchung und vor Gericht abgelegte Eingeständnis seiner Schuld zu berücksichtigen.“⁶³⁾

In der Zeitung „Iswestija“ vom 28. Juli 1956 wurde ein Brief der Bürgerin Sokolowa veröffentlicht, die sich wegen Entwendung von 2595 Rubeln aus der Genossenschaft, in der sie arbeitete, strafrechtlich zu verantworten hatte. In dem Brief „Wie es dazu kam . . .“ berichtete die Sokolowa ausführlich über das von ihr begangene Verbrechen und ihre aufrichtige Reue. Das Strafsachenkollegium des Kalininsker Gebietsgerichts, das die Sokolowa für schuldig befunden hatte, zog die Jugend der Angeklagten und die von ihr bezeugte aufrichtige Reue in Betracht und gestand ihr nach Verurteilung zu einer Strafe eine dreijährige Bewährungsfrist zu.⁶⁴⁾

In entsprechenden Fällen kann es nützlich sein, den Beschuldigten das in der Presse über derartige Fälle veröffentlichte Material zum Lesen zu geben, damit sie sich selbst davon überzeugen können, zu welchen Ergebnissen aufrichtige Reue und richtige Aussagen des Beschuldigten führen.

3. Der Beschuldigte fürchtet, wenn er richtige Aussagen macht, auch von seinen Mittätern berichten zu müssen, die er nicht preiszugeben

63) „Sozialistische Gesetzlichkeit“, 1956, Nr. 9, S. 58 (russ.).

64) vgl. Iswestija v. 28. 7. 1956.